

AG_GERICHTE RRB.2024.000478 vom 24. April 2024

AG Gerichte, 2024-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_gerichte_RRB.2024.000478

FR: AG_GERICHTE RRB.2024.000478 du 24 avril 2024

IT: AG_GERICHTE RRB.2024.000478 del 24 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 78 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 (SAR 401.100) kann gegen Beschlüsse und Entscheide des Schulrats des Bezirks innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden. Die Beschwerde ist fristgerecht eingereicht worden und die Beschwerdeführer sind durch den vorinstanzlichen Entscheid in ihren schutzwürdigen eigenen Interessen berührt

E. 3

Wie bereits im Zwischenentscheid betreffend Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde vom 19. Januar 2024 angetönt, ist gemäss § 16 Abs. 2 Satz 2 VSBF die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) für einen Zuweisungsentscheid in eine stationäre Sonderschule zuständig, soweit sich die Eltern diesem Entscheid nicht anschliessen können. Grund dafür ist, dass Zuweisungen in eine stationäre Sonderschule weit über die Schulpflicht hinausgeht und damit die Elternrechte, insbesondere das Obhutsrecht, massiv stärker tangiert sind. Solche Entscheide liegen ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs der Volksschulen und somit auch ausserhalb der Kompetenz des Gemeinderats. Eine blosser Information der KESB allein reicht nicht aus, da familienrechtliche Konstellationen betroffen sind. Demgemäss ist der Zuweisungsentscheid des Gemeinderats fehlerhaft.

E. 4

von 5

müssen, zumal im Fall einer Zuweisung auch die betreffende Institution hätte bezeichnet werden müssen. Der "Zuweisungsentscheid" des Gemeinderats Q._____ ist demzufolge als nichtig zu qualifizieren (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, 2020 Zürich/ St. Gallen, N. 1096 ff.). Nichtig Entscheidung entfalten keinerlei Wirkungen. Es bleibt damit beim Status quo. Der Beschwerdeführer ist demgemäss weiterhin in der Regelschule zu unterrichten.

E. 5

von 5

Beschluss 1. Es wird festgestellt, dass die beiden vorinstanzlichen Entscheide nichtig sind, womit A._____ weiterhin in der Regelklasse der Gemeinde zu beschulen ist. 2. a) Die Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren vor dem Schulrat des Bezirks R._____ gehen zulasten der Staatskasse. b) Die Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'000.– sowie der Kanzleigebühr und den Auslagen von Fr. 505.20, insgesamt Fr. 1'505.20, werden dem Gemeinderat Q._____ auferlegt. 3. a) Die Gemeinde Q._____ wird verpflichtet, dem

Beschwerdeführer beziehungsweise seinem gesetzlichen Vertreter die vor dem Schulrat des Bezirks R. _____ entstandenen Parteikosten von Fr. 7'700.– (inklusive Auslagen und MwSt.) zu ersetzen. b) Die Gemeinde Q. _____ wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer beziehungsweise seinem gesetzlichen Vertreter die vor dem Regierungsrat entstandenen Parteikosten von insgesamt Fr. 3'850.– zur Hälfte, mithin zu Fr. 1'925.– (inklusive Auslagen und MwSt.), zu bezahlen. c) Dem Beschwerdeführer beziehungsweise seinem gesetzlichen Vertreter wird für das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat die andere Hälfte der entstandenen Parteikosten von Fr. 3'850.–, mithin zu Fr. 1'925.– (inklusive Auslagen und MwSt.), aus der Staatskasse ersetzt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.